Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Stadtrat am 05.07.2016 Nr. 9 der TO	öffentlich Vorlagen-Nr.: FB 3/461/2016
Dez. I FB 3: Planen und Bauen	Datum: 21.06.2016
FBL / stellv. FBL FB Finanzen Dezernat I / II Der Bürgermeister	

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung	30.06.2016		Vorberatung	
Stadtrat	05.07.2016		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:
1. Änderung Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ascheberger Straße"

I. Beschlussvorschlag:
Für den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Ascheberger Straße“ (im vereinfachten Verfahren) ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 23.3.2016 in der Zeit vom 11.4. bis einschließlich 20.5.2016 das Verfahren zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt worden. Die Behörden und Stellen, deren Belange durch die Planung möglicherweise berührt sein könnten, wurden gem. § 4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 4.4.2016 beteiligt.

A. Beratung über die vorgetragenen Anregungen
Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

a) Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 27.4.2016

Anregungen	Abwägungsvorschlag
Die Handwerkskammer bemängelt die textliche Festsetzung 1.6, dass zentrenrelevante Randsortimente bei Groß- und Onlinehändlern auf maximal 15% der Gebäudegrundfläche, maximal auf einer Verkaufsfläche von 50m² zugelassen werden können. Ganz abgesehen von der fehlenden rechtlichen Legitimation sei der Versuch, den online-Handel steuern zu wollen sinnlos.	In der Tat darf und kann ein Bebauungsplan online-Handel nicht mit Sortimentsfestsetzungen bzw. -größen steuern, da online-Handel gar nicht als Einzelhandel definiert ist. Die von der HWK bemängelte textliche Festsetzung 1c (1.6 existiert nicht) bezieht sich darauf, dass bei Groß-/ Onlinehändlern ausnahmsweise auch zentrenrelevante Randsortimente mit maximal 15% der realisierten Verkaufsfläche (bei Verkaufsstätten) bzw. der Gebäudegrundfläche (bei Groß-/ Online-Händlern), maximal jedoch 50 m² Verkaufsfläche zugelassen werden können. Diese Festsetzung soll nicht den Online-Handel steuern, sondern ihm (wie vom örtlichen Unternehmen zur BPlan-Änderung beantragt) ermöglichen, mit bis zu 50 m² in seinem Gebäude (das per Definition als

	online-Handel gar keine Verkaufsflächen hat) für Kunden unmittelbar vor Ort anzubieten. Die missverständliche Interpretation ist in einem Telefonat mit der Handwerkskammer geklärt worden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung ist jedoch nicht erforderlich.**

Die Textteil-Änderung, Begründung und Gutachten des Satzungsentwurfs werden in der Sitzung bereitgehalten und sind auch im Internet (Bürger- / Ratsinformationssystem) hinterlegt.

B. Beschluss:
Der Rat beschließt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Ascheberger Straße“ als Satzung inklusive dazugehöriger Begründung.

II. Rechtsgrundlage:
BauGB, BauNVO, Einzelhandelserlass NRW, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:
An der Wilhelm-Haas-Straße im Gewerbegebiet Ascheberger Straße wird eine Halle als Ausstellung für eine Kinderspielzeug-Handelsvertretung sowie für den Versandhandel "Die gute Kinderstube" genutzt. Zudem hält der Betrieb auch ein Einzelhandelsgeschäft für Kinderspielzeug an der Münsterstraße in der Innenstadt vor.

Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ascheberger Straße" stammt aus dem Jahr 2002 und ist in seiner Originalfassung bislang unverändert geblieben.

Seine textlichen Festsetzungen schränken die Einzelhandelszulässigkeiten gemäß den seinerzeitigen Vorgaben des NRW-Einzelhandelserlasses sowie dem Konzept "Einzelhandel in Lüdinghausen" (Universität Münster, Prof. Schwarze, 2000) ein.

Der Eigentümer des o.g. Betriebes hatte sich an die Stadt gewandt, dass er im Gewerbegebiet zusätzlich zum Groß-/online-Handel auf 10% seiner 350qm großen Ausstellungshalle auch innenstadtrelevante Sortimente (Spielwaren, Kettcars, Trampolin, Kinderzimmereinrichtung etc.) anbieten wolle. Der Standort "Münsterstraße" soll ebenfalls weiterentwickelt und nach Möglichkeit auch vergrößert werden.

Im Rahmen der 1. Bebauungsplan-Änderung ist somit
- eine generelle Anpassung an die Empfehlungen des Einzelhandelskonzeptes (u.a. Lüdinghauser Sortimentsliste) sowie
- die entsprechende Ausnahmeregelung für die o.g. ungewöhnliche Fallkonstellation

erfolgt.

Lage im Stadtgebiet (nicht maßstäblich)

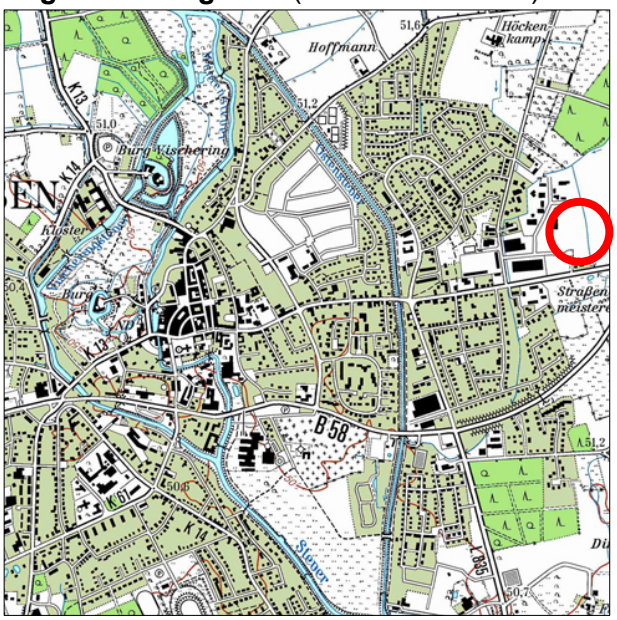
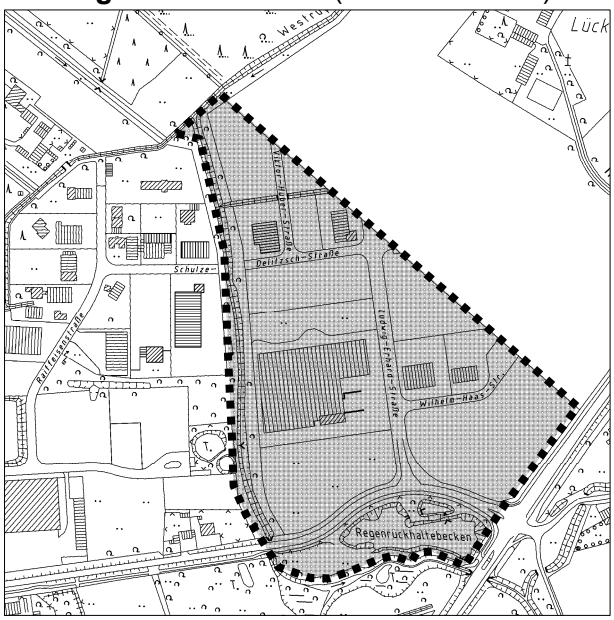
Geltungsbereich BPlan (nicht maßstäbl.)